



Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt am
Mittwoch, 08.05.2024, 18:00 Uhr,
Quartiersräume in der Goethe-Schule, Scheffelstr. 2, (Eingang Leibnizstraße)
55118 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

Anträge

1. Ausreichende Beleuchtung auf dem Goetheplatz sicherstellen (SPD)
2. Fahrbahn in der Leibnizstraße grundlegend erneuern (SPD)
3. Richard-Wagner-Straße grundlegend sanieren (SPD)
4. Trinkwasserbrunnen auf dem Goetheplatz errichten! (SPD)
5. Kunstkleckse
 - 5.1. Projekt "Kunstkleckse" fortführen! (SPD)
 - 5.2. Neustadt kreativ und sozial: Kinderprojekt "Kunstkleckse" weiter finanzieren (GRÜNE,DIE LINKE)
 - 5.3. Kunstkleckse (CDU)
6. Grünsatzung einhalten: Begrünung bei Vorhaben sicherstellen (GRÜNE, DIE LINKE)
7. 100 neue Stadtbäume für die Neustadt (GRÜNE, DIE LINKE)
8. Parkraumuntersuchung (CDU)

Anfragen

9. Spielplatz auf dem Karoline-Stern-Platz (SPD)
10. Verkehrssicherheit in der Adam-Karrillon-Straße (SPD)

11. Videoüberwachung gegen illegale Gewerbemüllablagerung (CDU)
12. Förderung der Kulturbäckerei (CDU)
13. Entfernung Sitzbänke aus Holz (CDU)
14. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
 - 14.1. Boppstraße: Vorfahrtsregelung wird oft missachtet (CDU)
 - 14.2. Einrichtung einer Ladezone vor den Häusern Sömmerringstraße 25/27 (FDP)
15. Sachstandsberichte
 - 15.1. Sachstandsbericht zum Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt am 22.11.2023;
Vorlage: 0549/2024
 - 15.2. Sachstandsbericht zu Antrag 0404/2024 Bündnis 90/Die Grünen Ortsbeirat Mainz-Neustadt
Vorlage: 0638/2024
 - 15.3. Sachstandsbericht zum Antrag 1618/2022 der SPD-Fraktion
Vorlage: 0581/2024
 - 15.4. Sachstandsbericht Antrags-Nr. 0385/2024/SPD
Vorlage: 0658/2024
 - 15.5. Sachstandsbericht zu Antrag 0422/2024, SPD
Vorlage: 0797/2024
 - 15.6. Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0420/2024 SPD, Ortsbeirat Mainz-Neustadt
Vorlage: 0818/2024
16. Beschlussvorlagen
 - 16.1. Aufhebungsverfahren zur Dachbegrünungssatzung "DGS/A" (Satzungsbeschluss)
Vorlage: 0583/2024
 - 16.2. Prüfung der Voraussetzungen für den Erlass einer sozialen Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung)
Vorlage: 0607/2024
 - 16.3. Sachstandsberichte Schulbauprojekte
Vorlage: 0366/2024
17. Mitteilungen und Verschiedenes
18. Stadtteilmittel
 - 18.1. Müllsammlerinnen in der Neustadt
19. Einwohnerfragestunde

b) nicht öffentlich

20. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

21. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 08.05.2024

gez. Christoph Hand
Ortsvorsteher



**SPD-Fraktion
im Ortsbeirat Mainz-Neustadt**

18. März 2024

**Antrag zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt
am 8. Mai 2024**

Ausreichende Beleuchtung auf dem Goetheplatz sicherstellen

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, die Beleuchtung auf den Gehwegen des Goetheplatzes zu verstärken. In diesem Zusammenhang wird auch nochmals das Erfordernis einer ebenen Asphaltdecke bekräftigt.

Begründung:

In den Dämmer- und Nachtstunden sind die Gehwege auf dem Goetheplatz, besonders nahe der Kita, sehr schwach beleuchtet. Dies hat zur Folge, dass ein Unsicherheitsgefühl entsteht. Jedoch stellen auch die Unebenheiten auf dem Gehweg ein Sicherheitsrisiko dar. Diese sind zurückzuführen auf eine uneinheitliche Asphaltierung und Baumwurzeldurchbrüche.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Alexander Klein,
SPD-Fraktion



**SPD-Fraktion
im Ortsbeirat Mainz-Neustadt**

14. März 2024

**Antrag zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt
am 8. Mai 2024**

Fahrbahn in der Leibnizstraße grundlegend erneuern

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, die Fahrbahn der Leibnizstraße in Höhe der Goetheschule zu sanieren.

Begründung:

In der Sitzung der Verkehrskommission am 12. März 2024 kamen die Teilnehmenden überein, dass die Fahrbahn der Leibnizstraße in Höhe der Goetheschule in einem bedauernswerten Zustand ist. Die anwesenden Vertreter der Stadtverwaltung sagten dankenswerterweise zu, die Schäden im Zuge der allgemeinen Frostschädenbeseitigung auszubessern. Es wurde aber auch angemerkt, dass ohne eine nachhaltige Sanierung des Fahrbahnabschnitts die Schäden alsbald wieder auftreten. Dies deckt sich mit unseren Beobachtungen der vergangenen Jahre.

Die Sanierung des Fahrbahnabschnitts soll schnellstmöglich erfolgen, da die Schäden ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer darstellen. Es handelt sich hierbei auch um ankommende und weggehende Schülerinnen und Schüler der Schule. Zudem ist davon auszugehen, dass durch die Einrichtung der Moltkestraße als Fahrradstraße auch der besagte Abschnitt stärker frequentiert wird.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Alexander Klein,
SPD-Fraktion



**SPD-Fraktion
im Ortsbeirat Mainz-Neustadt**

20. März 2024

**Antrag zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt
am 8. Mai 2024**

Richard-Wagner-Straße grundlegend sanieren

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, eine ganzheitliche Sanierung der Richard-Wagner-Straße, besonders hinsichtlich der Fahrbahn, der Gehwege und der Beleuchtung, vorzunehmen.

Begründung:

Die Richard-Wagner-Straße weist, vor allem zwischen der Kreyßigstraße und Sömmerringstraße, einen beklagenswerten Zustand vor. Die unebene Fahrbahn und die nur teilweise asphaltierten Gehwege, die auch noch durch Baumwurzelaufbrüche aufgerissen sind, stellen in Verbindung mit nur einer spärlichen Beleuchtung ein Sicherheitsrisiko für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sowie Fußgängerinnen und Fußgänger dar. Die Beleuchtungssituation fördert zudem das Unsicherheitsempfinden der Anwohnerinnen und Anwohner.

Eine Folge des aktuellen Zustands ist auch eine vermehrte Ablagerung von Müll im öffentlichen Raum. Eine ganzheitliche Überplanung und Sanierung des Straßenabschnitts würde zu einer großen Aufwertung des städtebaulichen Umfelds beitragen und so auch zu einer Entschärfung der „Müllspirale“ führen.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Manfred Milke,
SPD-Fraktion



**SPD-Fraktion
im Ortsbeirat Mainz-Neustadt**

29. April 2024

**Antrag zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt
am 8. Mai 2024**

Trinkwasserbrunnen auf dem Goetheplatz errichten!

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, einen der geplanten Trinkwasserbrunnen in der Neustadt, vorzugsweise auf dem Goetheplatz, zu errichten.

Begründung:

Seit einigen Tagen ist der in Mainz einzig verfügbare Trinkwasserbrunnen am Rebstockplatz wieder in Betrieb. Trinkwasserbrunnen sind ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung der Hitzefolgen im urbanen Raum, weshalb die Installation der Spender forciert werden muss.

Leider wurden entsprechende Beschlüsse des Stadtrats bisher nicht vollständig umgesetzt, auch Initiativen der Fraktionen im Ortsbeirat Mainz-Neustadt wurden negativ beschieden. Frau Dezernentin Steinkrüger hatte im vergangenen Jahr die Prüfung zur Installation weiterer Trinkwasserbrunnen angekündigt, errichtet wurde bedauerlicherweise bisher kein weiterer Brunnen.

Da demzufolge die Prüfung noch läuft, sollte der Ortsbeirat den Wunsch bekräftigen, dass auf dem Goetheplatz ein Trinkwasserbrunnen entstehen soll. Der Goetheplatz ist der größte Platz in der Mainzer Neustadt und ist vor allem in den Sommermonaten ein wichtiges Naherholungsgebiet, das stark frequentiert wird. Ein Trinkwasserbrunnen würde dementsprechend besonders stark genutzt werden, sodass die bisherige Argumentation nach der unrentablen Nutzung wegfällt.

Da einige weitere Plätze in der Neustadt ebenfalls großen Zuspruch erfahren, sollten zudem auch weitere Trinkwasserbrunnen alsbald ins Auge gefasst werden.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Alexander Klein,
SPD-Fraktion



SPD-Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

10. April 2024

Antrag zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt am 8. Mai 2024

Projekt „Kunstkleckse“ fortführen!

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Ortsbeirat Mainz-Neustadt spricht sich für eine grundsätzliche Fortführung des Projekts „Kunstkleckse“ aus und bittet die Verwaltung, eine alternative Fördermöglichkeit aufzuzeigen.

Begründung:

In den vergangenen Jahren erfuhr das Kunstprojekt „Kunstkleckse“, das sich an Kinder und Heranwachsende richtet und zwischen Frühling und Herbst auf dem Goetheplatz stattfand, eine große Resonanz in der Mainzer Neustadt. Kostenfrei konnten sich Kinder an Kunstprojekten probieren und so ihrer Kreativität freien Lauf lassen. Finanziert wurde das Projekt über das Sozialraumbudget der Stadt Mainz.

Für das Jahr 2024 wurde das Projekt jedoch nicht mehr bewilligt, da das Sozialraumbudget nur für kurzfristige Projekte ausgelegt ist und die begrenzten Ressourcen allen Stadtteilen zur Verfügung stehen sollen. Bedauerlicherweise wurde das Projekt „Kunstkleckse“ nicht in andere Förderprogramme der Stadt Mainz überführt oder eine weitere Finanzierungsmöglichkeit aufgezeigt.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Alexander Klein,
SPD-Fraktion



Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Mainz-Neustadt



DIE LINKE im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Antrag zur Sitzung des Ortsbeirats Neustadt am 28.05.2024

Neustadt kreativ und sozial: Kinderprojekt „Kunstkleckse“ weiter finanzieren

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Ortsbeirat Mainz-Neustadt bittet die Verwaltung, die Finanzierung des Programms „Kunstkleckse“ weiterzuführen und die Finanzierung auch für das laufende Jahr 2024 zeitnah sicherzustellen.

Begründung:

Die Kinder Kreativ Werkstatt bietet auf dem Goetheplatz seit 2020 von April bis September jeden Donnerstag das Programm „Kunstkleckse“ an. Hier werden Kinder der Neustadt mit kostenlosen Kreativ-Angeboten versorgt, in den Ferien teils sogar an mehreren Tagen. Die „Kunstkleckse“ sind ein gelungenes Sozialraumprojekt und gutes Beispiel für kulturelle Bildung im Elementarbereich. Hier kommen unterschiedliche Kulturen und soziale Gruppen miteinander in Kontakt und es wird der Zusammenhalt im Stadtteil gefördert. Von der Kita bis zur Grundschule, von der nördlichen bis zur südlichen Neustadt.

Für die Fraktionen

Marco Neef (Bündnis 90 / Die Grünen)

Sigi Aubel (Die Linke)



CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 8. Mai 2024

Kunstkleckse

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung darum, im Jahr 2024 und in den kommenden Jahren eine Fortsetzung des Projekts „Kunstkleckse“ in der Mainzer Neustadt finanziell zu ermöglichen.

Begründung: Das Projekt „Kunstkleckse“ ist ein kunstpädagogisches Projekt, das Kinder und ihre Eltern auf dem Goetheplatz an Kunst heranführt. Für 2024 werden keine Mittel mehr hierfür bereitgestellt. Viele Eltern haben Unterschriften für die Fortsetzung des Projekts gesammelt.

Mainz, 30.04.2024

gez. Karsten Lange



Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Mainz-Neustadt



DIE LINKE im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Antrag zur Sitzung des Ortsbeirats Neustadt am 08.05.2024

Grünsatzung einhalten: Begrünung bei Vorhaben sicherstellen

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Ortsbeirat Mainz-Neustadt bittet die Verwaltung die Einhaltung der Begrünungs- und Gestaltungssatzung sicherzustellen.

Beispielsweise sind bei der Anlage von Abstell- und Aufstellplätzen, insbesondere solchen für Abfall- und Wertstoffbehälter, „mit Pflanzen in voller Höhe abzuschirmen oder mit Kletterpflanzen (siehe Anlage 2) zu begrünen“.

Begründung:

Kürzlich wurde in der Hindenburgstraße eine Grünfläche in eine Steinfläche umgewandelt. Dies scheint absurd, widerspricht es doch zukunftsfähiger Stadtgestaltung. Während Entsiegelung und Pflanzen die Nachbarschaft an heißen Tagen kühlt, heizt Stein die Neustadt weiter auf.

Es mag sein, dass neue Auflagen (bspw. der Müllabfuhr) es erforderlich machen können, dass Abstellplätze für Mülltonnen näher an der Straße stehen müssen. Wenn dadurch Umgestaltungen nötig werden, sollte dies nur über Bauanträge und entsprechende Begrünungen möglich und vom Bauamt nachverfolgt werden.

Für die Fraktionen

Marco Neef (Bündnis 90 / Die Grünen)

Sigi Aubel (Die Linke)

Siehe Fotos anbei

Vorher:



Nachher:





Bündnis 90/Die Grünen im Ortsbeirat Mainz-Neustadt



DIE LINKE im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Antrag zur Sitzung des Ortsbeirats Neustadt am 08.05.2024

100 neue Stadtbäume für die Neustadt

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung ein Maßnahmenprogramm zu entwickeln für jene Straßen und Plätze der Neustadt, in denen derzeit keine oder zu wenige Bäume stehen.

- Die bereits laufenden und erfolgreichen Baumpflanzungen im Gebiet der Neustadt sollen fortgesetzt und ausgeweitet werden, sodass bis 2030 mindestens 100 Bäume im Straßenraum, auf öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Grünflächen gepflanzt werden können.
- Hierfür soll systematisch und schrittweise die Neustadt dahingehend überprüft werden, wo Baumpflanzungen möglich sind. Es sind nachhaltige Baumstandorte zu schaffen, so dass neu gepflanzte Bäume ausreichend Wurzelraum und Feuchtigkeit zur Entwicklung haben.
- Zudem wird die Verwaltung gebeten, auch umfangreiche, systematische Trassenuntersuchungen durchzuführen, so dass weitere Baumpflanzungen im Straßenraum möglich werden.
- Als mögliche Standorte für die zu pflanzenden Stadtbäume bieten sich insbesondere folgende Standorttypen an:
 - auf neu geplanten bzw. in Umplanung begriffenen Straßen und Plätzen;
 - entlang von bestehenden Straßen, auf bestehenden Plätzen und in bestehenden Grünflächen; hierfür sollen prioritär diejenigen bestehenden Straßen überprüft werden, welche bislang noch über keine oder nur sehr wenige Stadtbäume verfügen.

Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung um entsprechende sach- und fachgerechte Bereitstellung von Personal- und Sachkosten. Zudem sollte die Verwaltung auch die Möglichkeiten einer attraktiven und öffentlichkeitswirksamen Spendenmöglichkeit prüfen, damit sich Bürger*innen und Unternehmen bei Interesse freiwillig an der Finanzierung der Pflanzung von zusätzlichen Bäumen entlang von Straßen, auf Plätzen und in Grünanlagen beteiligen können.

Begründung:

Bäume im Straßenraum, auf Plätzen und in Grünflächen (sog. „Stadt bäume“) sind entscheidend für eine lebenswerte und klimaangepasste Stadt. Sie verbessern die Luftqualität, sie tragen durch Verschattung und Abkühlung zu einem angenehmen Stadtklima bei, sie erhöhen die Aufenthalts- und Lebensqualität für die Menschen, sie dienen als Lebensraum für Tiere und sie binden klimaschädliche CO₂-Emissionen.

Allerdings gibt es noch Straßenabschnitte der Neustadt, in denen eine Bepflanzung fehlt und keine Baumscheiben für eine Bepflanzung eingerichtet sind. Daher ist es ein breit getragener Wunsch in der Neustadt, die Anzahl der Bäume weiter zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund der immer häufigerer Hitzeperioden und anhaltender Tropennächte wird es immer wichtiger, möglichst viele Bäume im Stadtgebiet zu pflanzen, um ein erträgliches Stadtklima zu sichern.

Da sich im Zuge der fortschreitenden Klimakrise die Temperaturen und Niederschlagsmuster verändern werden, ist es wichtig, schon heute nur noch diejenigen Baumarten zu pflanzen, die unter den in der Zukunft erwarteten klimatischen Bedingungen überleben können.

Bei der Einführung einer attraktiven Möglichkeit für private Spenden zur ergänzenden Finanzierung von Stadtbaumpflanzungen könnte sich Mainz an den Erfahrungen und Ansätzen in anderen Städten orientieren. Interessante Ansätze wurden beispielsweise in Berlin („Stadtbaumkampagne“), Hamburg („Mein Baum, meine Stadt“), Leipzig („Baumstarke Stadt“), Braunschweig („Baumspendenprogramm“), Siegen („800 Bäume für Siegen“) oder Wolfsburg („Baumspendenportal“) eingeführt.

Für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Marco Neef

Für die Fraktion Die Linke
Sigi Aubel



CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 8. Mai 2024

Parkraumuntersuchung

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung darum, nach rund 15 Jahren erneut eine Parkraumuntersuchung für die sechs Bewohnerparkgebiete in der Mainzer Neustadt durchzuführen, um die Parkraumauslastung zu verschiedenen Uhrzeiten zu erfassen.

Begründung: Die letzte Parkraumuntersuchung ist inzwischen über 15 Jahre alt, viele Parkplätze wurden seither entfernt, die Zahl zugelassener Fahrzeuge ist jedoch gestiegen. Zudem wurden zwei neue Bewohnerparkgebiete ausgewiesen. Dies alles sollte Grund genug sein, eine erneute Untersuchung vorzunehmen.

Mainz, 30.04.2024

gez. Karsten Lange



Antwort zur Anfrage Nr. 0824/2024 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Neustadt betreffend
Spielplatz auf dem Karoline-Stern-Platz (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Nach welchen Grundsätzen und Vorgaben wurde der Spielplatz gestaltet?

Bei der Planung und Herstellung des Platzes bestanden große Abhängigkeiten zu den privaten angrenzenden Hochbaumaßnahmen. Teilweise ist die Platzfläche durch private Tiefgaragen unterbaut. Installationen und/oder Anpflanzungen mit Bodenanschluss sind nur in bestimmten Bereichen möglich. Feuerwehruzufahrten sowie der vorhandene Baumbestand mussten beachtet werden. Neue Baumstandorte müssen gemäß B-Plan angeordnet werden. Die Anregungen und Wünsche der Bürger:innen aus den Beteiligungsformaten wurden berücksichtigt.

2. Wurden Anwohner:innen und /oder weitere Stellen bei der Gestaltung des Spielplatzes beteiligt?

Im Juni 2018 und im Februar 2019 fanden Bürgerbeteiligungsformate statt, bei denen die Gestaltung des Karoline-Stern-Platzes und des dazugehörigen Spielplatzes vorgestellt wurden und Bürger:innen Anmerkungen und Vorschläge in die Planung einbringen konnten. In der Bürgerbeteiligung 2018 wurde u.a. mehr Motorikelemente gewünscht.

3. Inwiefern ist eine nochmalige Umgestaltung des Spielplatzes möglich?

Der Spielplatz ist mit Fördermittel aus „Soziale Stadt“ hergestellt und von der ADD bewilligt worden. Eine neue Herstellung oder Gestaltung ist kein zweites Mal förderfähig. Eine Umgestaltung ist daher nicht möglich.

4. Besteht trotz der geringen Platzgröße noch die Möglichkeit zusätzliche Spielelemente, wie eine Schaukel oder Sandkasten, zu errichten?

Zusätzliche Spielelemente können auf der Spielfläche nicht verordnet werden. Die Spielfläche ist mit den eingebauten Spielgeräten und dazugehörigen Sicherheitsräumen ausgereizt.

5. Ist noch das Aufstellen von Sicherheitsgeländern bzw. Zäunen, weiteren Abfallbehältern und Bänke möglich?

Auf der überwiegenden Länge zwischen Spielplatz und parkende Autos befindet sich als räumliche Abtrennung eine geschnittene Heckenpflanzung. Ein Sicherheitsgeländer ist gemäß sicherheitstechnischer Prüfung des Spielplatzes nicht erforderlich. Eine weitere Abgrenzung ist daher nicht geplant und aufgrund der räumlichen Enge (Einhaltung Überstand Parkplätze, Heckenpflanzung und Sicherheitsfreiräume Spielgeräte) sehr schwer umsetzbar.

Insgesamt werden 5 Abfallbehälter auf dem Quartiersplatz eingebaut, davon 3 im Bereich des Spielplatzes. Die Aufstellung von Sitzgelegenheiten wird durch die Verwaltung geprüft.

Mainz, 06.05.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete



**SPD-Fraktion
im Ortsbeirat Mainz-Neustadt**

12. März 2024

**Anfrage zur Sitzung des Ortsbeirats Mainz-Neustadt
am 8. Mai 2024**

Spielplatz auf dem Karoline-Stern-Platz

Nach einer längeren Bauphase ist die Gestaltung des Spielplatzes auf dem Karoline-Stern-Platz nun abgeschlossen. Auf kleiner Fläche wurde versucht, möglichst vielfältige Spiel- und Aufenthaltselemente zu errichten. Dennoch besteht aus unserer Sicht Optimierungsbedarf bei der Gestaltung: So fehlen komplett Bänke und es gibt nur wenige Abfallbehälter. Ein Sicherheitsgeländer oder Zaun zu den parkenden Autos in Richtung Liebfrauensaal wäre außerdem zu begrüßen. Eine Schaukel oder ein Sandkasten fehlt ebenfalls.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Nach welchen Grundsätzen und Vorgaben wurde der Spielplatz gestaltet?
2. Wurden AnwohnerInnen und/oder weitere Stellen bei der Gestaltung des Spielplatzes beteiligt?
3. Inwiefern ist eine nochmalige Umgestaltung des Spielplatzes möglich?
4. Besteht trotz der geringen Platzgröße noch die Möglichkeit zusätzliche Spielelemente, wie eine Schaukel oder ein Sandkasten, zu errichten?
5. Ist noch das Aufstellen von Sicherheitsgeländern bzw. Zäunen, weiteren Abfallbehältern und Bänken möglich?

Ulrike Ludy,
SPD-Fraktion



**SPD-Fraktion
im Ortsbeirat Mainz-Neustadt**

25. April 2024

**Anfrage zur Sitzung des Ortsbeirats Mainz-Neustadt
am 8. Mai 2024**

Verkehrssicherheit in der Adam-Karrillon-Straße

Die Adam-Karrillon-Straße beheimatet wichtige Bildungseinrichtungen unseres Stadtteils und wird deshalb stark von Kindern und Jugendlichen frequentiert. Aufgrund dessen ist die Adam-Karrillon-Straße im Bereich zwischen Bopp- und Hindenburgstraße als „verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen, sodass sich Verkehrsteilnehmende nur in Schrittgeschwindigkeit, also maximal 7 km/h, fortbewegen dürfen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie häufig wurden im Jahr 2023 und im bisherigen Jahr 2024 Geschwindigkeitsmessungen durch die Stadt durchgeführt?
2. Wie viele Verkehrsteilnehmende wurden dabei jeweils bei den Messungen kontrolliert (bitte aufschlüsseln nach Art des Fortbewegungsmittels)?
3. Wie viele Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden dabei jeweils bei den Messungen festgestellt (bitte aufschlüsseln nach Art des Fortbewegungsmittels)?

Alexander Klein,
SPD-Fraktion



CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 8. Mai 2024

Videoüberwachung gegen illegale Gewerbemüllablagung

Bewohner der Werderstraße und der Pankrätiusstraße berichten über gelegentliches illegales Entsorgen von Gewerbemüll in ihren Straßen. Es ergeben sich folgende Fragen:

- Ist der Verwaltung bekannt, dass in diesen Straßen in den letzten zwei Jahren Gewerbemüll illegal abgelagert wurde?
- Welche Maßnahmen hat die Verwaltung bisher ergriffen, um dies dort künftig zu erschweren?
- Welche rechtlichen Voraussetzungen müssten erfüllt sein, damit die üblichen Ablagerungsstellen in beiden Straßen künftig per Video überwacht werden dürfen?

Mainz, 30.04.2024

gez. Karsten Lange



Antwort zur Anfrage Nr. 0874/2024 der CDU im Ortsbeirat betreffend **Förderung der Kulturbäckerei (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Welche Gründe hat die Verwaltung, den Ansatz der Haushaltsmittel so erheblich abzusenken?

Die Kulturverwaltung hat die Initiative für die Kulturbäckerei als soziokulturelles Zentrum in den vergangenen Jahren intensiv begleitet und immer gefördert, weil das Projekt in der vorliegenden, konzeptualisierten Form eine wichtige, nachhaltige und nahezu unverzichtbare strukturelle Bereicherung für die Landeshauptstadt Mainz darstellt.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Kulturverwaltung ihrerseits auch nicht, den Haushaltsansatz für die Kulturbäckerei abzusenken. Vielmehr muss der Ansatz aus Sicht der Kulturverwaltung angehoben werden, um der angedachten ganzjährigen Nutzung als soziokulturelles Zentrum und räumliche Plattform für die Freie Szene zu entsprechen. Dazu hatte die Verwaltung vorgesehen, ursprünglich für die Gremienrunde im Februar und erneut für die Gremienrunde im Mai 2024, eine entsprechende Beschlussvorlage mit einer vorgeschlagenen Förderung in Höhe von 350.000 Euro ab 2026 in die zuständigen Gremien und den Stadtrat einzubringen. Grundlage für die Inhalte der Beschlussvorlage waren der Antrag des Kulturbäckerei e. V. und die allen Beteiligten bekannten Informationen zum finanziellen Bedarf.

Die Beschlussvorlage der Kulturverwaltung wurde allerdings verwaltungsintern noch nicht zur Vorlage freigegeben und konnte daher noch nicht beraten werden.

Sieht sich die Verwaltung nicht im Wort gegenüber allen an dem Projekt beteiligten Akteuren, ihre früheren Ankündigungen vollumfänglich umzusetzen?

Siehe Antwort zu Frage 1. Die Kulturverwaltung steht dem Projekt nach wie vor in vollem Umfang positiv gegenüber und steht in einem engen und generell sehr guten Austausch mit dem Vorstand des Kulturbäckerei e. V.. Der Kulturausschuss hat so beispielsweise am 07. November 2023 auf Anregung der Verwaltung in den Vereinsräumen des Kulturbäckerei e. V. getagt und die Initiative konnte umfangreich über das geplante „Kulturhaus Hundertelf“ berichten.

Welche Nutzung erwartet die Verwaltung künftig für die bisher für eine soziokulturelle Nutzung vorgesehenen Räume in der Kommissbrotbäckerei?

Siehe Antwort zu Frage 1. Sollte die Einrichtung des angedachten soziokulturellen Zentrums nicht erfolgen, wird die zukünftige Nutzung des Gebäudes zwischen dem Generalpächter und der Wohnbau Mainz GmbH abgestimmt werden, außerhalb des Einflussbereichs der Kulturverwaltung.

Mainz, 06.05.2024

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete



CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 8. Mai 2024

Förderung der KULTURBÄCKEREI

In den vergangenen Jahren wurden bauliche, vereinsrechtliche, personelle und organisatorische Voraussetzungen für eine soziokulturelle Nutzung der Kommissbrotbäckerei in der Mainzer Neustadt geschaffen. Von Anfang an meldete eine dafür in Frage kommende Initiative einen klar bezifferten Zuschussbedarf an. Nun verdichten sich die Hinweise darauf, dass die Zuschüsse der Landeshauptstadt Mainz hierfür in den kommenden Haushaltsjahren erheblich geringer veranschlagt werden als für eine ganzjährige soziokulturelle Nutzung der Räumlichkeiten der Kommissbrotbäckerei durch einen gemeinnützigen Verein erforderlich wäre. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Welche Gründe hat die Verwaltung, den Ansatz der Haushaltsmittel so erheblich abzusenken?
- Sieht sich die Verwaltung nicht im Wort gegenüber allen an dem Projekt beteiligten Akteuren, ihre früheren Ankündigungen vollumfänglich umzusetzen?
- Welche Nutzung erwartet die Verwaltung künftig für die bisher für eine soziokulturelle Nutzung vorgesehenen Räume in der Kommissbrotbäckerei?

Mainz, 30.04.2024

gez. Karsten Lange



Antwort zur Anfrage Nr. 0875/2024 der CDU im Ortsbeirat **Mainz-Neustadt** betreffend
Entfernung Sitzbänke aus Holz (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Wie bereits in der E-Mail von Dezernentin Frau Steinkrüger an den Ortsvorsteher Herr Hand mitgeteilt wurde, lagen dem Dezernat zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage 0137-2024 leider falsche Informationen vor. Gegen die Parklets gibt es keine verkehrssicherheitsrelevanten Bedenken. Sie bieten neue Aufenthaltsmöglichkeiten in der Neustadt, die im Gegensatz zu den vielen Flächen für die Gastronomie keiner kommerziellen Nutzung unterliegen. Der Versuch im letzten Jahr hat deutlich gezeigt, dass die Sitzbänke bei der dort wohnenden Bevölkerung sehr gut angenommen wurden, so dass auch die Genehmigung zum Aufstellen der Sitzbänke für 2024 erteilt wurde.

Nachreichung der Antwort zur Anfrage 0137-2024 betreffend **Sitzbänke auf Stellflächen in der Adam-Karrillon-Straße und Leibnizstraße**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Für die Nutzung der Straße sei eine Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt worden. Umfasst diese erteilte Genehmigung auch den Verbleib der Sitzbänke nach den Aktionswochen auf den Stellflächen?

Ja

Falls ja, könnte bitte diese Genehmigung in Kopie der Antwort auf diese Anfrage beigelegt werden?

Ja

Nach §32 StVO ist es verboten, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Sitzbänke in der Adam-Karrillon-Straße und in der Leibnizstraße keine Gegenstände seien, welche den fließenden Verkehr gefährden könnten und/oder den (ruhenden) Verkehr erschweren?

Die Parklets stellen keine Gefährdung dar, da sie sich auf Parkflächen außerhalb der Fahrbahn befinden und somit den Verkehrsfluss nicht beeinträchtigen.

In welcher Weise werden die Sitzbänke als Verkehrshindernisse im Sinne des §32 StVO ausreichend kenntlich gemacht bzw. mit eigener Lichtquelle beleuchtet?

Die Parklets stellen kein Verkehrshindernis dar.

Wer haftet für Unfälle, wenn ein durch die Sitzbänke teilweise verdecktes Kind auf die Fahrbahn rennt und von einem vorschriftsgemäß fahrenden Auto erfasst wird? Wer haftet für

Verletzungen von Passanten, die sich auf den aufgestellten Sitzbänken niederlassen und sich z.B. an diesen verletzen?

Da sich die Parklets in einem verkehrsberuhigten Bereich befinden, ist besondere Vorsicht geboten, indem jeder Fahrzeugführer:in besonders auf Fußgänger:innen achtet und nur mit Schrittempo fährt. Zudem behindern die Parklets die Sicht weniger als manche parkenden Fahrzeuge. Im Falle von Verkehrsunfällen trägt der Verursacher die Haftung. Sollten jedoch Verletzungen auftreten, die trotz ordnungsgemäßer Nutzung durch die Sitzbänke verursacht wurden und die Verkehrssicherung vernachlässigt wurde, liegt die Verantwortung grundsätzlich beim Eigentümer der Gefahrenquelle, in diesem Fall MainzZero.

Hat die Verwaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherungsdeckung des Eigentümers der Sitzgruppen geprüft, bevor sie die Aufstellung im Straßenraum genehmigt hat?

Nein, da dies nicht notwendig ist.

Mainz, 07. Mai 2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete



CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 8. Mai 2024

Entfernung Sitzbänke aus Holz

In der Adam-Karrillon-Straße wurden Sitzbänke von MainZero aufgestellt. Die Verwaltung beantwortete die Anfrage 0137/2024 falsch, indem sie behauptete, dass Sitzbänke eingelagert worden seien. Tatsächlich stehen sie bis zum Tage dieser Anfrage auf den Stellplätzen. Alle Fragen aus der Anfrage 0137/2024 wurden trotz eines Hinweises im Rahmen der erlaubten Zusatzfrage bis heute nicht beantwortet. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Was sind die Gründe dafür, dass die Anfrage 0137/2024 falsch beantwortet wurde?
- Warum wurden bis zum 30.04.2024 die Fragen der o.g. Anfrage noch nicht beantwortet?
- Warum hat die Verwaltung trotz Kenntniserlangung durch die Zusatzfrage in der Ortsbeiratssitzung vom 28.02.2024 noch immer nicht die Einlagerung veranlasst?

Mainz, 30.04.2024

gez. Karsten Lange

Stadtverwaltung Mainz | Amt 61 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Firma

Mainz Zero

Freiherr-vom-Stein-Str. 14
55131 Mainz

Stadtplanungsamt
Herr Rustler
Abteilung Straßenverkehrsbehörde

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Bau B | Zimmer 0.15

Tel 0 61 31 - 12 37 82
Fax 0 61 31 - 12 34 07
philipp.rustler@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 7. März 2024

Ausnahme für Parklets in der Adam-Karillon-Straße, Mz-Neustadt

Aktenzeichen: AG Sitzbänke 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem Antrag genehmigen wir Ihnen als Ansprechpartner der gemeinsamen Veranstaltung von dem Verkehrsdezernat der Stadt Mainz, dem Grün und Umweltamt und Mainz Zero.

in Mainz, **Adam-Karillon-Straße/Leibnizstraße**
in der Zeit vom **01. März 2024 – 1. Oktober 2024**

die aufgestellten Parklets als Angebot für die Anwohner dort den öffentlichen Verkehrsraum als Be-
gegnungsraum weiter zu nutzen.

Nebenbestimmungen:

1. Für die Reinhaltung und Säuberung des Veranstaltungsraumes hat der Veranstalter Sorge zu tragen.

Wir wünschen Ihrer Veranstaltung einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rustler

Verwaltungsgebühr: 0.00 Euro
Parkgebührenaufschlag: 0.00 Euro
Sondernutzungsgebühr: 0.00 Euro

Gesamtbetrag: 0.00 Euro

gemäß § 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis Nr. 264, Stand 25.01.2011 und Ziffer 4.3.1 der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten

Hinweise:

Dem Veranstalter wird empfohlen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Bei Aufstellung der VZ 283 StVO und der Zusatzschilder ist eine sogenannte Wahrungsliste zu erstellen. Das heißt, die Kfz.-Kennzeichen der Fahrzeuge, die sich innerhalb der neu eingerichteten Haltverbotszone befinden, sind zu notieren. Ebenfalls sind Tag und Uhrzeit der Aufstellung festzuhalten. Falls sich am Tage der Maßnahme ein Fahrzeug in der Haltverbotszone befindet, können die entsprechenden Maßnahmen durch das Verkehrsüberwachungsamt der Stadt Mainz (Tel.: 06131/12-2181) eingeleitet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz erhoben werden.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-mainz@poststelle.rlp.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stv-mainz.de-mail.de

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Antwort zur Anfrage Nr. 0417/2024 der CDU im Ortsbeirat **Mainz-Neustadt** betreffend
Boppstraße: Vorfahrtsregelung wird oft missachtet (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Ist der Verwaltung eine Häufung von Unfällen in der Boppstraße aufgrund nicht beachteter Vorfahrtsregelungen bekannt?*

Aufgrund der fehlenden Kenntnis über vermehrte Unfälle in der Boppstraße seitens der Verwaltung wurde eine Anfrage beim Polizeipräsidium Mainz gestellt. Die Auswertung der Unfalldaten für den Zeitraum von 2019 bis 2023 zeigt, dass im Durchschnitt nur ein Unfall pro Jahr auftrat, der auf Nichtbeachtung von Vorfahrtsregelungen zurückzuführen war. Infolgedessen sind keine Unfallhäufungsstellen erkennbar, und es lässt sich nicht von einem Unfallschwerpunkt sprechen.

Bezüglich der Beschwerde- und Hinweislage, die im Zusammenhang mit der Anfrage steht, teilte die örtlich zuständige Dienststelle mit, dass dort keine entsprechenden Eingaben gemacht wurden.

2. *Was gedenkt die Verwaltung zu unternehmen, um die Vorfahrtsregelung in der Boppstraße bekannter zu machen und durchzusetzen?*

Die gegenwärtige Auswertung der Unfälle durch das Polizeipräsidium Mainz lässt die Verwaltung zu dem Schluss kommen, dass derzeit keine zusätzlichen Maßnahmen in der Boppstraße erforderlich sind.

Mainz, 4. März 2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete



CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 28. Februar 2024

Boppstraße: Vorfahrtsregelung wird oft missachtet

Bewohner der Boppstraße berichten, dass viele PKW-Fahrer sich offenbar häufig nicht der dort geltenden Vorfahrtsregelung bewusst sind. Von rechts aus einer Straße kommende Fahrzeuge müssen oft unfreiwillig abbremsen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. Aufgrund der daraus resultierenden Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ergeben sich folgende Fragen:

- Ist der Verwaltung eine Häufung von Unfällen in der Boppstraße aufgrund nicht beachteter Vorfahrtsregelungen bekannt?
- Was gedenkt die Verwaltung zu unternehmen, um die Vorfahrtsregelung in der Boppstraße bekannter zu machen und durchzusetzen?

Mainz, 19.02.2024

gez. Karsten Lange

Antwort zur Anfrage Nr. 0410/2024 der FDP im Ortsbeirat **Mainz-Neustadt** betreffend
Einrichtung einer Ladezone vor den Häusern Sömmerringstraße 25/27 (FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Einrichtung einer Ladezone vor den Häusern Sömmerringstr. 25/27

Die Verwaltung wird gebeten, mitzuteilen, warum die Ladezone eingerichtet wurde. Die Einrichtung der Ladezone führt zu der Frage, für wen bzw. welchen Gewerbebetrieb sie eingeführt wurde. In den Gebäuden Sömmerringstr. 25/27 ist kein Gewerbe. Sofern die Ladezone für den gegenüber liegenden Liman Supermarkt eingerichtet wurde, ist darauf hinzuweisen, dass jahrelang der vorige Netto Supermarkt durch die Hofeinfahrt rechts neben dem Gebäude beliefert wurde. Dies machte auch der Liman Supermarkt nach Eröffnung so. Es ist nicht erklärlich warum 4-5 Anliegerparkplätze von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr angesichts der Parkplatznot ohne Notwendigkeit gesperrt werden.

Die Ladezone wurde von der Verkehrskommission am 12.09.2023 angeordnet und in Folge eingerichtet. Der Supermarkt in der Hausnummer 16 erhält täglich mehrere Warenlieferungen. Bei der Hofzufahrt rechts des Gebäudes handelt es sich um eine Feuerwehrezufahrt, in der nicht gehalten werden darf.

Ladezonen sind nicht einzelnen Personen oder Gewerben zugesprochen, dass heißt auch Anwohner:innen dürfen diese zum Be- oder Entladen nutzen. Um die Einschränkungen so gering wie nötig zu halten, ist die Ladezone nachts zum Parken freigegeben.

Mainz, 4. März 2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Anfrage zur Sitzung des Ortsbeirates am 28.02.2024

Einrichtung einer Ladezone vor den Häusern Sömmerringstr. 25/27

Die Verwaltung wird gebeten, mitzuteilen, warum die Ladezone eingerichtet wurde

Die Einrichtung der Ladezone führt zu der Frage, für wen bzw. welchen Gewerbebetrieb sie eingeführt wurde. In den Gebäuden Sömmerringstr. 25/27 ist kein Gewerbe. Sofern die Ladezone für den gegenüber liegenden Liman Supermarkt eingerichtet wurde, ist darauf hinzuweisen, dass jahrelang der vorige Netto Supermarkt durch die Hofeinfahrt rechts neben dem Gebäude beliefert wurde. Dies machte auch der Liman Supermarkt nach Eröffnung so. Es ist nicht erklärlich warum 4-5 Anliegerparkplätze von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr angesichts der Parkplatznot ohne Notwendigkeit gesperrt werden.

Für die FDP Fraktion

Michael Hampel

Antwort zur Anfrage Nr. 0393/2024 der CDU im Ortsbeirat Neustadt betreffend **Zustand 117er Ehrenhof (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- ***Wann wird auf dem 117er Ehrenhof eine Grundreinigung durchgeführt?***

Die Zuständigkeit für die Reinigung des Platzes liegt nicht bei der GWM.
Nach Abbau der Schulcontainer ist eine Reinigung im Auftrag der GWM erfolgt.

Eine Überplanung und Sanierung des 117er Ehrenhofs durch das Grün- und Umweltamt im Hinblick auf Wege und Mauern ist im Grünflächensanierungsprogramm von 2009 berücksichtigt. Eine weitergehende Bearbeitung und Umsetzung wurde allerdings auf Grund der zwischenzeitlich aufgegebenen Nutzung als Standort für eine Containeranlage noch nicht aufgenommen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bearbeitungskapazitäten und Haushaltsmittel wird eine Sanierung grundsätzlich weiterhin angestrebt.

- ***Für wann plant die Verwaltung eine Behebung der Schäden am Ehrenhof?***

Die GWM ist für den Bauunterhalt des Denkmals am 117er Ehrenhof zuständig, nicht aber für den Platz.

Um Schädigungen am Einzeldenkmal durch Feuchtigkeit und Moosbildung zu minimieren, wurden bereits die Fundamente aufgedigelt und eine Trockenlegung erreicht. Zu dem weiteren Zustand und der sinnvollen Instandsetzung wurde im letzten Jahr im Auftrag der GWM ein Gutachten erstellt, welches aktuell vom unteren Denkmalamt mit der GDKE, hinsichtlich dem weiteren Vorgehen diskutiert wird. Um akute Unfallgefahren zu beseitigen wurden -auch ohne direkte Zuständigkeit- seitens der GWM auf dem Platz Stufen repariert, Platten angehoben und lose Steine /Fugen der Umfassungsmauern instandgesetzt.

- ***Gibt es aktuell in der Verwaltung Überlegungen, dieses Denkmal und den Platz besser zur Geltung zu bringen zu können? falls ja: Berücksichtigt die Verwaltung bei solchen Überlegungen auch, dass das ursprüngliche Denkmal Brunnen und Wasserflächen hatte?***

Dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, liegt ein von der Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) in Auftrag gegebenes Maßnahmenkonzept vor. Die GWM wurde über die denkmalschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit der darin beschriebenen Maßnahmen informiert. Weitere Details, die zu einer Aufwertung des Platzes führen, sind noch mit dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, abzustimmen.

Eine Reaktivierung des Brunnens sowie der Wasserfläche ist aus denkmalpflegerischer Sicht zu begrüßen.

- ***Anwohner beklagen die geringe Ausleuchtung und mutmaßen, dass dadurch vor Ort Drogengeschäfte ungestört stattfinden. Plant die Verwaltung eine bessere Ausleuchtung des Ehrenhofes und des gesamten Platzes?***

Auf Grundlage des Antrags 1848/2018 (SPD, Bündnis 90/ DIE GRÜNEN) wurde die Beleuchtung des 117er Ehrenhofs mit der Mainzer Netze GmbH bereits 2019 geprüft und verbessert. 2 zusätzliche Leuchten wurden am 3. Mai 2019 im Bereich des 117er Ehrenhofs durch die Mainzer Netze GmbH installiert. Das Stadtplanungsamt wird die Mainzer Netze GmbH trotzdem bitten, die Beleuchtung des Platzes erneut zu überprüfen.

Mainz, 07.05.2024

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete



CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 28. Februar 2024

Zustand 117er Ehrenhof

Der 117er Ehrenhof befindet sich seit dem Abbau der Schulcontainer in einem erbärmlichen Zustand. Nicht nur, dass er seit Monaten sehr verschmutzt ist, vielmehr geben auch Schäden an der Substanz des Ehrenhofs Anlass zur Sorge.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Wann wird auf dem 117er Ehrenhof eine Grundreinigung durchgeführt?
- Für wann plant die Verwaltung eine Behebung der Schäden am Ehrenhof?
- Gibt es aktuell in der Verwaltung Überlegungen, dieses Denkmal und den Platz besser zur Geltung bringen zu können? Falls ja: Berücksichtigt die Verwaltung bei solchen Überlegungen auch, dass das ursprüngliche Denkmal Brunnen und Wasserflächen hatte?
- Anwohner beklagen die geringe Ausleuchtung des Ehrenhofs und mutmaßen, dass dadurch vor Ort Drogengeschäfte ungestört stattfinden. Plant die Verwaltung eine bessere Ausleuchtung des Ehrenhofs und des gesamten Platzes?

Mainz, 18.02.2024

gez. Karsten Lange



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 0549/2024
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 15.03.2024	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	08.05.2024	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zum Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt am 22.11.2023;

hier: Punkt 14.1 Sondernutzungskonzept E-Tretroller-Vermietsysteme

Vorlage: 1592/2023

Vorlage: 0066/2024

Mainz, 26.03.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Neustadt** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Das Konzept sieht ausschließlich die Regulierung von E-Tretroller-Vermietsystemen vor - das angesprochene Elektro-Roller-Vermietsystem ist hierbei nicht beinhaltet. Aus verkehrlicher Sicht besteht aktuell kein Bedarf für eine zusätzliche Regulierung von Elektro-Roller-Vermietsystemen. Im Gegensatz zu den E-Tretrollern liegt keine gegenüber dem normalen Verkehrsgeschehen erhöhte Problemlage mit störend abgestellten Elektro-Rollern vor. Auch werden aktuell in Mainz gerade einmal circa 50 Fahrzeuge in Form eines Elektro-Roller-Vermietsystems angeboten. Zum Vergleich: die E-Tretroller-Vermietsysteme umfassen circa 1800 Fahrzeuge im Mainzer Stadtgebiet.

Den wichtigsten Aspekt stellt die Tatsache dar, dass für das Abstellen von einem Elektro-Roller (bzw. grundsätzlich einem Motorroller) bereits umfassende gesetzliche Grundlagen und Ahndungsmöglichkeiten vorliegen. Blockiert ein Elektro-Roller beispielsweise einen Gehweg, so bestehen rechtlich eindeutige Ahndungsmöglichkeiten. Hierbei besteht kein Unterschied zwischen einem rein privat genutzten Elektro-Roller und einem Elektro-Roller aus einem Vermietsystem. Dies stellt den wichtigsten Unterschied zu E-Tretrollern dar, für deren Abstellverhalten entsprechende Ahndungsmöglichkeiten aktuell nicht in gleichem Maße bestehen.



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 0638/2024
Amt/Aktenzeichen 50/50.00	Datum 05.04.2024	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	08.05.2024	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 0404/2024 Bündnis 90/Die Grünen Ortsbeirat Mainz-Neustadt hier: Übergang Kita zur Grundschule in der Mainzer Neustadt: Programm "Schulzeit" dauerhaft sicherstellen
Mainz, 08.04.2024 gez. Dr. Eckart Lensch Beigeordneter

Beschlussvorschlag:
Der Antrag ist erledigt.

Sachverhalt:

Die Verwaltung stellt die notwendigen Haushaltsmittel zur Finanzierung des Programms „Schulzeit“ im Doppelhaushalt 2023/24 bereit; aktuell sind dies für das Jahr 2024 103.984,72 €.

Um die Fortführung des Programms sicherzustellen, wird die Verwaltung die notwendigen Haushaltsmittel in die Haushaltspläne der nächsten beiden Jahre einstellen; im Jahr 2026 liegen die Ergebnisse der für eine mögliche Verstetigung notwendigen Wirkungsevaluation vor.

Sollten die zuständigen städtischen Gremien den jeweiligen Haushaltsplänen zustimmen und die Kommunalaufsicht diese genehmigen, kann das Programm entsprechend weitergeführt werden.



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 0581/2024
Amt/Aktenzeichen 60/3	Datum 21.03.2024	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung entfällt.			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	08.05.2024	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag 1618/2022 der SPD-Fraktion hier: Benennung des Nordmolen-Ufers im Zollhafen nach Yilmaz Atalay
Mainz, 04.04.2024 gez. Marianne Grosse Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Neustadt nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit dem erneuten Antrag vom 24.01.2024 und genauer Definition der zu benennenden Fläche, bittet der Ortsbeirat Mainz-Neustadt die Verwaltung, ein Benennungsverfahren für den „Weg 3“ im Bereich der Nordmole im Zollhafen einzuleiten.

Bevor die Verwaltung das Benennungsverfahren einleiten kann, müssen vorab noch einige Schritte vorgenommen werden (unter anderem Suche und Kontaktaufnahme zu eventuellen nahen Angehörigen).

Die Beschlussfassung wird voraussichtlich in den ersten Sitzungen der Gremien nach der Sommerpause erfolgen.

Die Verwaltung möchte an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass die örtliche Umsetzung (Beschilderung) erst nach der Fertigstellung der Anlage/ Wege vorgenommen wird (schätzungsweise Ende 2025).



Beschlussvorlage für Ausschüsse		
öffentlich		Drucksache Nr. 0658/2024
Amt/Aktenzeichen 33/	Datum 09.04.2024	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	08.05.2024	Ö

Betreff: Sachstandsbericht Antrags-Nr. 0385/2024/SPD Dokumentenabholstation der Stadtverwaltung Mainz-Neustadt
Mainz, 23. April 2024 gez. Nino Haase Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Neustadt nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis. Der Antrag ist erledigt.

Sachverhalt:

Die Planung des Einsatzes einer Dokumentenabholstation hat bereits begonnen. Da dies der Beteiligung weiterer Ämter und Eigenbetriebe bedarf und erhebliche Investitionskosten bedeutet, ist es nicht möglich, die Dokumentenabholstation kurzfristig aufzustellen. Der Einsatz ist zunächst am Standort des Bürgeramts im Stadthaus Kaiserstraße Lauteren-Flügel geplant. Perspektivisch ist dann eine Ausweitung auf mindestens einen weiteren Standort geplant. Aufgrund der Kosten sowie der Anforderungen, die an den Standort einer Dokumentenabholstation gestellt werden, ist es nicht möglich eine Station in jeder Ortsverwaltung aufzustellen.



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 0797/2024
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66 Neu	Datum 18.04.2024	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	08.05.2024	Ö

Betreff:
Sachstandsbericht zu Antrag 0422/2024, SPD
hier: Sanierung der Rollschuhbahn auf dem Goetheplatz

Mainz, 25.04.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Verwaltung begrüßt die Initiative. Die verwaltungsinterne Mittelanmeldung für das Haushaltsjahr 2025 ist bereits fristgerecht abgeschlossen. Die Verwaltung wird, soweit der Stadtrat die zusätzliche Mittelanmeldung nicht für 2025 beantragt, die erforderlichen Mittel für das Haushaltsjahr 2026 anmelden.



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 0818/2024
Amt/Aktenzeichen 71/	Datum 22.04.2024	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	08.05.2024	Ö

Betreff:
Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0420/2024 SPD, Ortsbeirat Mainz-Neustadt
hier: Müllprobleme in der Neustadt endlich angehen

Mainz, 29.04.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Stellungnahme:

1. Die Verwaltung geht davon aus, dass es sich bei dem Begriff „Müllscout“ um eine Verwechslung handelt. Bei den Umweltscouts handelt es sich meist um studentische Hilfskräfte, die in den Sommermonaten in Grünflächen und Parks vom Grün- und Umweltamt eingesetzt werden. Die Umweltscouts sprechen dort die Feiernden an, um die Sauberkeit in diesen Flächen zu optimieren.
Wir gehen davon aus, dass die kommunalen Vollzugsbeamten der „Umweltstreife“ gemeint waren. Deren Anzahl wird durch die Besetzung offener Stellen demnächst erhöht. Die kommunalen Vollzugsbeamten des Ordnungsamtes achten aufgrund Gefahrenabwehrverordnung ohnehin auf Litteringabfälle.
2. Die Verwaltung teilt nicht die Auffassung, dass „smarte“ Abfallbehälter zu einer Effektivitätssteigerung führen. Dies mag in einer Flächenstadt gelten, in Mainz ist das nicht der Fall. Die Entleerung der Abfallbehälter wird durch den Eigenbetrieb Stadtreinigung Mainz durchgeführt.
Bei „smarten“ öffentlichen Abfallbehältern, wird nach Erfahrung des Eigenbetriebs Stadtreinigung die Vollmeldung oft durch großteilige Abfälle (z.B. Pizzakartons) ausgelöst, obwohl noch reichlich Volumen im Sammelbehälter zur Verfügung steht.
Zudem ist eine Umfeldkontrolle bei der Leerung der öffentlichen Abfallgefäße zwingend erforderlich. So würde die Stadtreinigung Mainz beispielsweise ein „smartes“ Abfallgefäß, das keine Vollmeldung beim Marktfrühstück abgibt, nicht anfahren, auch wenn 50 Weinflaschen neben dem öffentlichen Abfallgefäß abgestellt würden. Das wäre sicher nicht zielführend und sinnvoll.
Der Reinigungszustand einer Kommune ist immer nur eine Momentaufnahme, der sich direkt nach der Reinigung verschlechtern kann. Bei der Abarbeitung der Meldungen zu einem schlechten Reinigungszustand stellt die Verwaltung fest, dass es immer wieder um private Grundstücke, öffentlichen Raum mit Anliegerreinigung, Verwehung gelber Säcke durch Wind, illegale Be- oder Überfüllung öffentlicher Papierkörbe oder Beistellung von Kartons und Abfallsäcken durch Gewerbebetriebe oder „Treffpunkte“ geht, an denen „Gelage“ gefeiert werden. Oft sind öffentliche Abfalleimer in unmittelbarer Nähe zu überfüllten Abfalleimern häufig leer oder nur knapp befüllt, während Flaschen und weiterer Müll einen Standort daneben verunreinigen.
Die Papierkörbe auf öffentlichen Plätzen, wie zum Beispiel dem Bahnhofplatz werden bis zu sechsmal am Tag vom Eigenbetrieb Stadtreinigung geleert. Sortieranaysen haben gezeigt, dass der Inhalt zu ca. 40 bis 50 Volumenprozent aus Verpackungen besteht. Überfüllungen konzentrieren sich insbesondere auf Abfalleimer in der Nähe von Geschäften, die Getränke und Speisen in To-Go-Verpackungen verkaufen und/oder ihren Geschäftsmüll unzulässigerweise über die Papierkörbe entsorgen.
Die Verwaltung bevorzugt den sukzessiven Austausch der nach oben offenen Papierkörbe gegen Edelstahlgefäße des Modells „Abfallhai“ mit seitlichem Einwurfschlitzz und größerem Gefäßvolumen.
3. Zur Verdeutlichung der Ist-Situation möchte die Verwaltung folgendes vorausschicken. Ordnungsgemäß angemeldeter sperriger Abfall darf gemäß Satzung am Vorabend der Abholung ab 18:00 Uhr an der nächsten anfahrbaren Stelle im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt werden. Die Abholung dieses Abfalls erfolgt immer am folgenden Tag. Folglich steht ordnungsgemäß bereitgestellter sperriger Abfall nie länger als 20 Stunden im öffentlichen Verkehrsraum. Alles, was länger steht - und das gilt für alle Mainzer Stadtteile - wurde illegal bereitgestellt oder gar nicht angemeldet.
Die Neustadt erfährt jetzt schon einen Sonderservice dadurch, dass die Sperrmülltouren die illegal bereitgestellten Abfälle zwischen den beauftragten Posten zusätzlich mitnehmen, was ein wirtschaftliches Arbeiten schon jetzt nicht möglich macht. Die Idee, zwei Monate lang alle Straßen der Neustadt werktäglich (das heißt auch Samstag) mehrfach zu durchfahren, um sperrige Abfälle sofort wegzunehmen, ist nicht finanzierbar.
Zudem stellt die KAW leider durch o.g. „Sonderservice“ eher den gegenteiligen Effekt fest: Manche:r Bürger:in scheint sich gerade in der Neustadt daran gewöhnt zu haben, dass eine Anmeldung nicht erforderlich scheint. Dies würde durch den o.g. Vorschlag weiter befeuert und das Gegenteil erreicht.

4. Zur Verdeutlichung darüber, was bereits von der Verwaltung an Aufklärungskampagnen in den vergangenen Jahren durchgeführt wurde, möchten wir diese Maßnahmen gerne beispielhaft aufzählen:
- Viersprachiger Flyer: „Wie melde ich sperrigen Abfall an“, Verteilung in alle Haushalte der Mainzer Neustadt (keine Auswirkung spürbar)
<file:///C:/Users/ebsth/Desktop/Sperriger%20Abfall%20international.pdf>
 - Flyer zum richtigen Umgang mit Abfällen in verschiedenen Sprachen. Herunterladbar auf:
<https://mz.kaw-mainz-bingen.de>
Screenshot
 - Jährlicher Dreckweg-Tag: Die Mainzer Neustadt ist gegenüber anderen Stadtteilen hier unterdurchschnittlich repräsentiert
 - Jährliche Junior–Dreck weg-Woche in Schulen und pädagogischen Einrichtungen: Die Mainzer Neustadt ist gegenüber anderen Stadtteilen hier unterdurchschnittlich repräsentiert
 - Die KAW steht tagtäglich mit der Bürgerschaft rund um das Thema Abfall in einem regen Austausch. Die Anfragen gehen telefonisch (Hotline 06131-123456) oder schriftlich (überwiegend per Mail) ein.
 - Darüber hinaus steht auf der Homepage der Stadt Mainz unter www.mainz.de/service/misstand-melden.php das Online-Formular „Gesehen - gemeldet“ zur Verfügung. Das Formular kann auch über die Homepage der KAW unter „Abfallfund melden“ aufgerufen werden. Ein weiterer Ausbau des Meldesystems ist derzeit nicht beabsichtigt



Illegalen Abfallfund melden

Sie kennen eine Stelle im Stadtgebiet, wo sich "wilder Müll" angesammelt hat? Melden Sie uns den Fund (bitte mit genauer Adressangabe) über das Meldeformular im Infokasten! Wir versuchen den Verursacher zu ermitteln und kümmern uns um die Abholung.

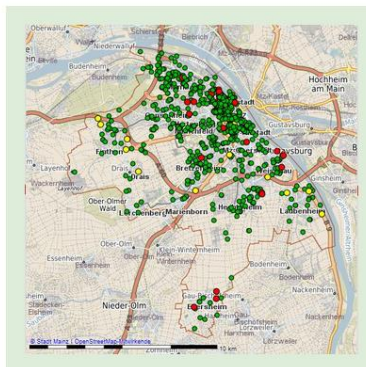
Die gemeldeten Stellen werden auf einem Stadtplan dargestellt und auf einen Mausklick hin öffnet sich ein Fenster mit mehr Informationen. Ihre persönlichen Daten (Name, Telefonnummer etc.) werden nicht angezeigt.

Infobox

Abfallfund

[Zum Meldeformular](#)

[Zum Stadtplan mit bereits gemeldeten Funden](#)



- Umweltscouts laufen an den Wochenenden am Rheinufer, im Volkspark und im Hartenbergpark und erklären den Feiernden, wie sie mit ihren Abfällen umgehen sollen. Sie geben Taschenaschenbecher, Abfall- oder Hundekottüten aus
- Die Umweltstreife geht u. a. den Hotlines nach: illegale Ablagerungen, überfüllte öffentliche Abfalleimer (Nutzung durch gewerbliche Anlieger), überfüllte Abfallgefäße, nicht erfolgte Anliegereinigung
- Unterstützung Rhinecleanup und weiterer privater Sammelinitiativen
- Zusätzliche Mülltonnen am Rheinufer in der warmen Jahreszeit

- Die Abfallpädagog:innen sind mehrfach pro Woche in Bildungseinrichtungen oder die Kinder und Jugendlichen im UmweltBildungsZentrum und werden über den korrekten Umgang mit Abfällen informiert.
- Der Mainzer Umweltladen leistet ebenfalls Aufklärungsarbeit und informiert in verschiedenen Themenschwerpunkt über Abfallthemen. Der Umweltladen ist zudem zentrale Anlaufstelle für die Missstandsmeldungen von Bürger:innen und leitet diese an die zuständigen Stellen zur schnellen Bearbeitung weiter.

Aus der Erfahrung heraus besteht kein Problem im Hinblick auf die Sichtbarkeit der öffentlichen Abfallgefäße im öffentlichen Verkehrsraum.

5. Selbstverständlich werden private Müllsammel-Initiativen weiterhin unterstützt und ausgestattet. Ganzjährig können sich Gruppen/Privatpersonen bei der Abfallberatung Sammelmaterialien ausleihen. Im Umweltladen gibt es außerdem kleine Müllsammelzangen käuflich zu erwerben.



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 0881/2024
Amt/Aktenzeichen 80/23 40 02 1 1/14	Datum 30.04.2024	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	08.05.2024	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 0398/2024 - SPD; hier: Trinkhalle an der Haltestelle Lessingstraße wiederbeleben
Mainz, 06.05.2024 gez. Manuela Matz Beigeordnete

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Die Verwaltung erarbeitet gerade Ausschreibungsunterlagen, um ein Interessenbekundungsverfahren für den Betrieb der Trinkhalle an der Haltestelle Lessingstraße zu veröffentlichen. Sobald die Ausschreibung abschließend verwaltungsintern abgestimmt wurde, wird die Verwaltung umgehend eine Interessenbekundung einleiten.



Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 0583/2024
Amt/Aktenzeichen 61/61 26 03/4	Datum 21.03.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.04.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	24.04.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	30.04.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	30.04.2024	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	02.05.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	08.05.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	15.05.2024	Ö

Betreff:

Aufhebungsverfahren zur Dachbegrünungssatzung "DGS/A" (Satzungsbeschluss)

Bebauungsplanentwurf "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)"

hier: - Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

- Vorlage der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 03.04.2024

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, 16.04.2024

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand**, die **Ortsbeiräte Mainz-Altstadt, Mainz-Oberstadt, Mainz-Hartenberg/Münchfeld, Mainz-Neustadt**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt zum o. g. Bauleitplanverfahren:

1. die Zurückweisung bzw. Aufnahme der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
2. unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange den o.g. Bebauungsplanentwurf gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung,
3. die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB.

Sachverhalt

1. Sachverhalt

Die Stärkung der grünen Infrastruktur ist ein zentrales Thema der Stadt Mainz. Mit Beschluss des "Klimanotstandes" am 25.09.2019 hat der Stadtrat der Stadt Mainz die Verwaltung beauftragt, die bestehenden rechtlichen Regelungen zur Begrünung und Gestaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen zu novellieren.

Mit Beschluss des Stadtrates zur neuen "Satzung über die Begrünung und Gestaltung von bebauten Grundstücken innerhalb der Stadt Mainz (BGS)" am 01.06.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur Aufhebung des Textbebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS)" einzuleiten.

Die Dachbegrünungssatzung (DGS) regelt textlich als sogenannter einfacher Bebauungsplan die Begrünung baulicher Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für den Bereich der Innenstadt und Neustadt von Mainz. Da rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB städtischen Satzungen nach Landesrecht vorgehen, können die Regelungsinhalte der neuen Begrünungs- und Gestaltungssatzung (BGS) hinsichtlich der Begrünung von Dächern baulicher Anlagen im räumlichen Geltungsbereich der Dachbegrünungssatzung (DGS) rechtlich nicht zur Anwendung kommen. Daher hat der Stadtrat der Stadt Mainz am 21.09.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der "DGS/A" beschlossen.

Durch das Aufhebungsverfahren "DGS/A" werden keine neuen Grundlagen für bauliche Veränderungen geschaffen, folglich wird der planungsrechtliche Zulässigkeitsmaßstab nicht tangiert. Ziel des Bauleitplanverfahrens "DGS/A" ist es, durch die Aufhebung des Textbebauungsplanes Dachbegrünungssatzung (DGS) im entsprechenden Geltungsbereich die rechtliche Anwendung der neuen, vom Stadtrat am 01.06.2022 beschlossenen Begrünungs- und Gestaltungssatzung (BGS) herbeizuführen. Aufgrund der im Vergleich zur Dachbegrünungssatzung (DGS) weitreichenderen Regelungsinhalte der Begrünungs- und Gestaltungssatzung (BGS) kann das Begrünungspotenzial sowohl quantitativ als auch qualitativ besser ausgeschöpft werden, um im Sinne des Klimawandels einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der grünen Infrastruktur, insbesondere im stark verdichteten innerstädtischen Bereich, zu leisten.

2. Bisheriges Bauleitplanverfahren

2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss für das Verfahren "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)" wurde am 21.09.2022 vom Stadtrat der Stadt Mainz gefasst und im Amtsblatt am 30.09.2022 öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 14.06.2022 bis einschließlich 30.06.2022. Der Vermerk zur frühzeitigen Behördenbeteiligung ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

2.3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs 1. BauGB wurde im Amtsblatt am 14.10.2022 öffentlich bekannt gemacht und erfolgte im Zeitraum vom 24.10.2022 bis einschließlich 18.11.2022 im Aushangverfahren. In diesem Verfahrensschritt sind keine Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Der Vermerk zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

2.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 30.10.2023 bis einschließlich 01.12.2023. Insgesamt ist eine Stellungnahme eingegangen, die jedoch nicht zur Änderung des Entwurfes zur Aufhebung der Dachbegrünungssatzung "DGS/A" führte. Der Vermerk zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

2.5 Veröffentlichung im Internet und Öffentliche Auslegung

Die Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes "DGS/A" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Amtsblatt am 26.01.2024 bekannt gemacht und erfolgte im Zeitraum vom 05.02.2024 bis einschließlich 11.03.2024. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht. Seitens der Träger öffentlicher Belange wurden brandschutzrechtliche Anforderungen sowie bodenschutzrechtliche Belange vorgebracht, die jedoch das Bauleitplanverfahren "DGS/A" nicht tangieren. Der Vermerk zur Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

3. Weiteres Verfahren

Alle für das Bauleitplanverfahren erforderlichen Verfahrensschritte wurden durchgeführt. Der Bebauungsplanentwurf "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)" kann daher als Satzung beschlossen werden.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Fragen

Im Rahmen des Verfahrens wurden keine diesbezüglichen Anregungen vorgebracht. Aufgrund des Planungszieles sind keine geschlechtsspezifischen Folgen erkennbar.

5. Klimatologische Auswirkungen

Im Ergebnis der im Bauleitplanverfahren durchgeführten Umweltprüfung ergeben sich durch die Aufhebung des Textbebauungsplanes Dachbegrünungssatzung (DGS) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Durch die Aufhebung der "DGS" greift künftig neue "Satzung über die Begrünung und Gestaltung von bebauten Grundstücken innerhalb der Stadt Mainz (BGS)" auch bezüglich der Regelungen zur Begrünung flachgeneigter Dächer im innerstädtischen Bereich.

Da der Inhalt der neuen Begrünungs- und Gestaltungssatzung (BGS) weitreichendere Regelungen als die bisherige Dachbegrünungssatzung (DGS) für die Begrünung baulicher Anlagen enthält, wird künftig eine quantitative und qualitative Erhöhung des Grünvolumens durch Dachbegrünungsmaßnahmen erwartet.

6. Kosten

Durch die Bauleitplanung werden keine Kosten ausgelöst.

Anlagen

- *Bebauungsplanentwurf "DGS/A" mit Satzungstext, Stand: "Satzungsbeschluss"*
- *Entwurf der Begründung, Stand: "Satzungsbeschluss"*
- *Umweltbericht mit Anlagen*
- *Vermerk über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*
- *Vermerk über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Anhörverfahren)*
- *Vermerk über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB*
- *Vermerk über die Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB*
- *Zusammenfassende Erklärung*

Finanzierung



Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 0607/2024
Amt/Aktenzeichen 61/2 60 40 12	Datum 27.03.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.04.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	24.04.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	30.04.2024	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	02.05.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	08.05.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	15.05.2024	Ö

Betreff:

Prüfung der Voraussetzungen für den Erlass einer sozialen Erhaltungssatzung
(Milieuschuttsatzung) gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Mainzer Innenstadt

1) Kenntnisnahme der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchung (Grobscreening) in den Stadtteilen Mainz-Neustadt, Mainz-Altstadt und Mainz-Oberstadt zur Identifizierung von Verdachtsgebieten für den Erlass einer sozialen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

2) Aufstellungsbeschluss von zwei sozialen Erhaltungssatzungen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

a) Mainz-Neustadt und Mainz-Altstadt-Nord (Verdachtsgebiet 1, gem. Anlage 2)

b) Mainz-Altstadt-Süd (Verdachtsgebiet 2, gem. Anlage 3)

3) Beauftragung der vertiefenden Untersuchung für eine soziale Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die identifizierten Verdachtsgebiete der Mainzer Innenstadt

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 04.04.2024

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, 16.04.2024

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Stadtvorstand, die Ortsbeiräte Mainz-Altstadt, Mainz-Oberstadt und Mainz-Neustadt, der Bau- und Sanierungsausschuss nehmen die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchung (Grobscreening) in den Stadtteilen Mainz-Neustadt, Mainz-Altstadt und Mainz-Oberstadt zur Identifizierung von Verdachtsgebieten für den Erlass einer sozialen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Kenntnis.
- 2a) Der Stadtvorstand, die Ortsbeiräte Mainz-Neustadt und Mainz-Altstadt und der Bau- und Sanierungsausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die Aufstellung einer sozialen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den in Anlage 2 gekennzeichneten Geltungsbereich.
- 2b) Der Stadtvorstand, der Ortsbeirat Mainz-Altstadt und der Bau- und Sanierungsausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die Aufstellung einer sozialen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den in Anlage 3 gekennzeichneten Geltungsbereich.
- 3) Der Stadtvorstand, die Ortsbeiräte Mainz-Neustadt und Mainz-Altstadt und der Bau- und Sanierungsausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die Durchführung der vertiefenden Untersuchung für eine soziale Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die identifizierten Verdachtsgebiete der Mainzer Innenstadt.

Sachverhalt

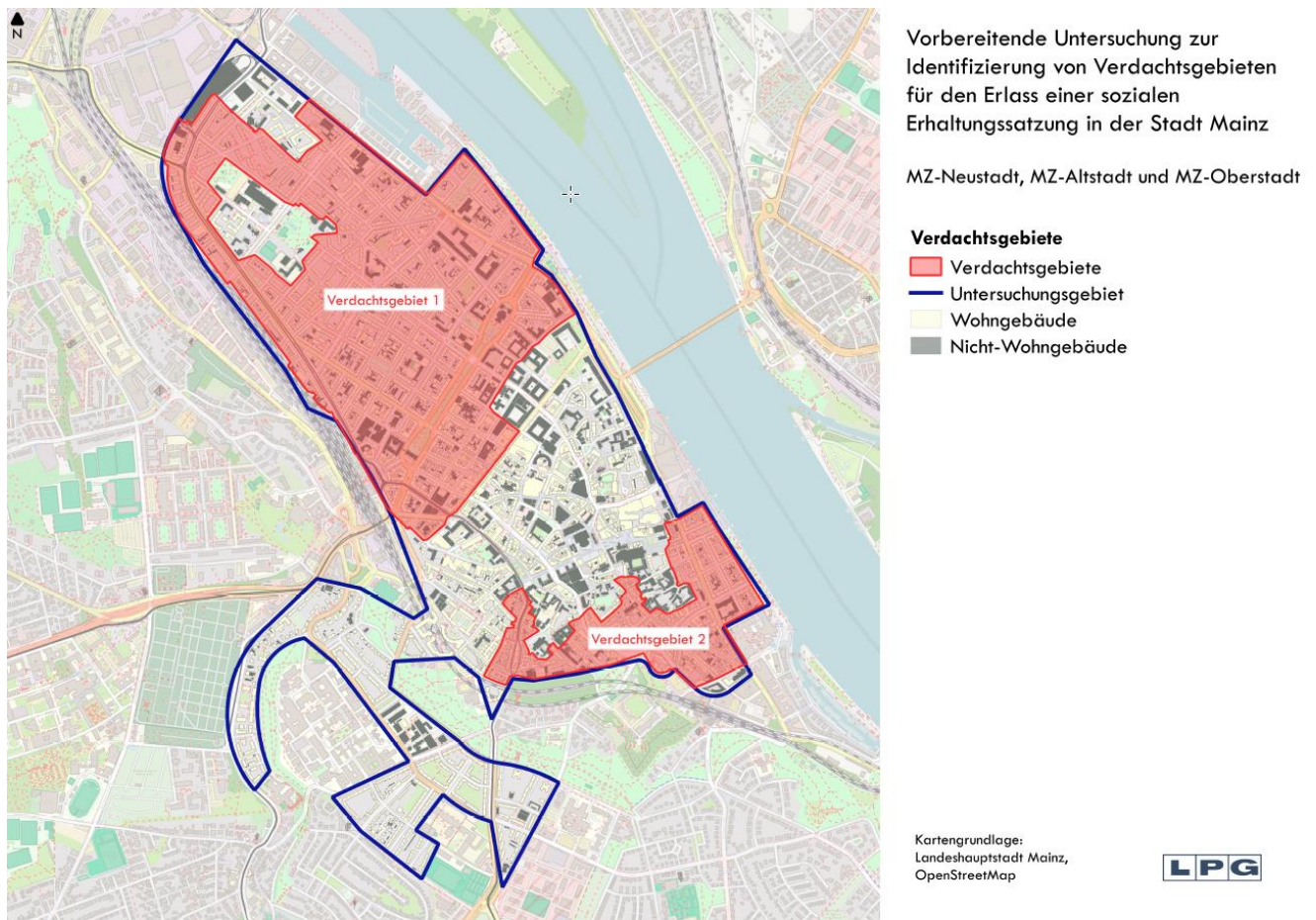
1. Anlass, Ziele und Methodik

Soziale Erhaltungssatzungen (Milieuschutzsatzungen) gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB haben das Ziel die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus städtebaulichen Gründen zu schützen. Ihr Anwendungsbereich sind zentrale städtebaulich verdichtete Gebiete. Nach § 172 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BauGB liegt in sozialen Erhaltungsgebieten ein Genehmigungsvorbehalt für den Rückbau, die Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken dienen, vor. Die soziale Erhaltungssatzung hat eine zweiphasige Wirkungsweise. Mit der Festsetzung der Satzung für einen bestimmten räumlichen Geltungsbereich (Schritt 1) wird die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit des Gebietes begründet, eine konkrete Verbindlichkeit für Vorhaben ergibt sich daraus jedoch noch nicht. Erst mit der Einreichung des konkreten Bauantrags bzw. mit dem erhaltungsrechtlichen Genehmigungsantrag in Schritt 2 findet eine Abwägung über das betreffende Vorhaben statt. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wird begutachtet, ob von dem Vorhaben eine Gefährdung für die aufgestellten Erhaltungsziele ausgeht.

Mit dem Stadtratsbeschluss 0238/2021 vom 10.02.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, gutachterlich zu prüfen, wo die Voraussetzungen für eine soziale Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung) in der Mainzer Innenstadt gegeben sind und dabei insbesondere die Stadtteile Mainz-Neustadt und Mainz-Altstadt in den Blick zu nehmen.

Für die Aufstellung einer sozialen Erhaltungssatzung ist ein umfangreiches Verfahren vorgesehen. Hierfür sind die Zweiphasigkeit der Untersuchungen, basierend auf einer bereits durchgeführten vorbereitenden Untersuchung (siehe Anlage 1) und einer vertiefenden Untersuchung, die verschiedenen Prüfschritte für eine rechtsichernde Argumentation, die zeitintensive Datensammlung und -auswertung sowie die mehrfachen Gremienläufe ausschlaggebend. Für die vorbereitende Untersuchung wurde das Gutachterbüro „Landesweite Planungsgesellschaft mbH (LPG)“ beauftragt.

Die Erstellung der vorbereitenden Untersuchung (Grobscreening) stellt den ersten Verfahrensschritt zur Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für ein soziales Erhaltungsgebiet dar. Das Untersuchungsgebiet dieser umfasst demnach überwiegenden Teile der Stadtteile Mainz-Neustadt und Mainz-Altstadt, sowie angrenzende Wohnbereiche des Stadtteils Mainz-Oberstadt. Bereiche wie der Zollhafen (Mainz-Neustadt), der Winterhafen (Mainz-Altstadt) sowie die Villengebiete (Mainz-Oberstadt) wurden bereits ausgeschlossen, da diese Bereiche keine typische Wohnbebauung für soziale Erhaltungssatzungsgebiete aufweisen. Ebenso ausgeschlossen wurde Bereiche, die nicht bewohnt sind (z.B. Universitätsklinikum (Mainz-Oberstadt)). Die vorbereitende Untersuchung basiert auf einer zweistufigen Analyse.



In einer ersten Stufe wurde eine *Sekundärdatenanalyse* durchgeführt, um anhand eines Indikatorensystems zu prüfen, in welchen Gebieten die Anwendungsvoraussetzungen für den Erlass einer sozialen Erhaltungssatzung grundsätzlich vorhanden sind. Hierzu wurden verfügbare Sekundärdaten wie die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Alter, Herkunft, Sozialstruktur und Haushaltsgröße, die Entwicklung von Mietniveau, das Umwandlungspotenzial und die Eigentumsverhältnisse sowie die Bautätigkeit auf Ebene der Stadtbezirke anhand fester Bewertungskriterien analysiert. Die einzelnen Indikatoren wurden dazu auf den vier Ebenen bauliches Aufwertungspotenzial, wohnungswirtschaftlicher Aufwertungsdruck, soziodemographisches Verdrängungspotenzial und Veränderungsbewegungen ausgewertet (siehe Tabelle). Ergänzend hat das Gutachterbüro eine Ortsbegehung zur Einschätzung der Bau- und Nutzungsstruktur sowie von Potenzialen zur Modernisierung des Wohngebäudebestands durchgeführt.

Übersicht der Indikatoren		
Aufwertungspotenzial	Aufwertungsdruck	Verdrängungspotenzial & Veränderungsbewegungen
- Eigentumsverhältnisse - Umwandlungspotenzial - Ortsbegehung zur Einschätzung der Bau- und Nutzungsstruktur sowie von Potenzialen zur Modernisierung	- Abgeschlossenheitsbescheinigungen - Bauanträge nach Art der Maßnahmen - Baufertigstellungen - Angebotsmiete	Zusammensetzung der Bevölkerung nach: - Alter - Herkunft - Wohndauer - Haushaltsgröße - Haushaltstyp - Sozialstrukturdaten

In einer zweiten Stufe wurde eine *kleinräumige Analyse* unterhalb der Ebene der Stadtbezirke durchgeführt. Anhand einer Ortsbegehung und den verfügbaren Geodaten konnten Erkenntnisse zur Bau- und Nutzungsstruktur, den Eigentumsverhältnissen und den baulichen Aufwertungspotenzialen generiert werden. Für eine soziale Erhaltungssatzung kommen grundsätzlich Gebiete bzw. Bereiche in Frage, die überwiegend durch eine dichte Wohnbebauung geprägt sind. Weniger geeignet sind hingegen Bereiche, in denen Flächen für Handel, Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie sowie für den Gemeinbedarf überwiegen. Außerdem können großflächige Grün- und Freiflächen sowie aufgelockerte Wohnbebauung mit Ein- und Zweifamilien- sowie Reihenhausbau ausgeschlossen werden. Auch Wohnungsneubaustandorte können ausgeschlossen werden, da sie kein bauliches Aufwertungspotenzial aufweisen und bereits die Anforderungen des GEG erfüllen. Ebenso können Bereiche aufgrund der Eigentumsverhältnisse ausgeschlossen werden. So eignen sich große zusammenhängende Bestände im Eigentum von Wohnungseigentumsgemeinschaften oder im Eigentum von Organisationen ohne Erwerbszweck, wie Kirchen, Stiftungen oder Vereinen, nur bedingt für den Einsatz des sozialen Erhaltungsrechts.

2. Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchung

Im Ergebnis der vorbereitenden Untersuchung empfiehlt das Gutachterbüro zwei Verdachtsgebiete für eine vertiefende Untersuchung zur Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen zum Erlass einer sozialen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB. In den beiden Verdachtsgebieten überlagern sich bauliche Aufwertungspotenziale, ein wohnungswirtschaftlicher Aufwertungsdruck und ein soziales Verdrängungspotenzial. Das Verdachtsgebiet 1 „Mainz-Neustadt und Mainz-Altstadt-Nord“ umfasst in weiten Teilen den Stadtteil Mainz-Neustadt mit den Stadtbezirken 161 bis 167 und die angrenzenden Stadtbezirke 156 bis 158 der Mainz-Altstadt (vgl. Anlage 2). Das Verdachtsgebiet 1 „Mainz-Altstadt-Süd“ beinhaltet Teile der Stadtbezirke 151 bis 153 im südöstlichen Teils des Stadtteils Mainz-Altstadt (vgl. Anlage 3).

Das **Verdachtsgebiet 1 „Mainz-Neustadt und Mainz-Altstadt-Nord“** ist durch gründerzeitlichen Wohnungsbestand und Wohngebäude aus den Wiederaufbaujahren gekennzeichnet. Die Wohngebäude befinden sich zum großen Teil in privatem Eigentum, teilsräumlich ist kommunaler Wohnungsbestand vorhanden. Das Potenzial zur Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen ist hoch. Der Anteil der erteilten Abgeschlossenheitsbescheinigungen in den letzten fünf Jahren ist im Stadtteil Mainz-Neustadt am stärksten ausgeprägt und belegt, dass die vorhandenen Umwandlungspotenziale genutzt wurden. Der Anteil der Angebotsmieten im unteren Drittel ist mit 40 % deutlich höher als in der Gesamtstadt mit 33 %. Die Versorgung der Wohnbevölkerung mit günstigen Mietwohnungen ist im Verdachtsgebiet 1 „Mainz-Neustadt und Mainz-Altstadt-Nord“ somit derzeit sichergestellt. In einigen Stadtbezirken des Verdachtsgebiets war der Anstieg des Angebotsmietniveaus in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich stark. Daneben ist eine rege Bautätigkeit festzustellen, die zur Modernisierung und zum zusätzlichen Anbau von Ausstattungsmerkmalen beigetragen hat. Dies bestätigt die Nutzung der im Rahmen der Ortsbegehung festgestellten baulichen Aufwertungspotenziale. Die Wohnbevölkerung ist durch erhöhte Kennwerte zum Bezug von Transferleistungen im Vergleich zur Gesamtstadt gekennzeichnet. Teilsräumlich ist auch der Anteil von Haushalten mit Kindern, Alleinerziehenden und jungen Erwachsenen erhöht. Wesentliche Teile des Verdachtsgebiets 1 „Mainz-Neustadt und Mainz-Altstadt-Nord“ befinden sich in der Gebietskulisse der Sozialen Stadt, in dessen Rahmen neben investiven Maßnahmen zur Anpassung öffentlicher Räume und der öffentlichen Infrastruktur auch Unterstützungsangebote im sozialen und nachbarschaftlichen Bereich aufgebaut und an die Bedarfe der Wohnbevölkerung angepasst. Der Einsatz des sozialen Erhaltungsrechts zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung kann im Verdachtsgebiet 1 „Mainz-Neustadt und Mainz-Altstadt-Nord“ somit auch zur Sicherung der Erfolge der investierten Städtebaufördermittel beitragen.

Auch die Stadtbezirke im **Verdachtsgebiet 2 „Mainz-Altstadt-Süd“** weisen ein hohes Potenzial zur Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen auf, da der Wohnungsbestand vor allem privatwirtschaftlich dominiert ist. Die Wohnbebauung weist zum Teil Potenziale zur Fassadensanierung und zum Anbau von zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen wie Aufzügen oder Balkonen auf. Zudem besteht ein hohes Potenzial zur energetischen Fassadendämmung. Trotz des im Vergleich zur Gesamtstadt leicht höheren Angebotsmietniveaus befinden sich noch rund 37 % der Angebotsmieten im unteren Drittel, sodass das zentrumsnahe Wohnen weiterhin für verschiedene Bevölkerungs- und Einkommensgruppen möglich ist. Die Erhaltung des günstigen Mietwohnraums kann ein mögliches Schutzziel einer sozialen Erhaltungssatzung sein. Die Wohnbevölkerung im Verdachtsgebiet 2 „Mainz-Altstadt-Süd“ weist in Teilen höhere Ausprägungen als die Gesamtstadt auf. Dies betrifft insbesondere die Kinder- und Altersarmut. Weite Teile des Verdachtsgebiets 2 „Mainz-Altstadt-Süd“ waren Bestandteil des Sanierungsverfahrens in dessen Zuge der Wohngebäudebestand, öffentliche Straßen und Plätze saniert und städtebauliche Missstände durch den Einsatz von Städtebaufördermitteln abgebaut wurden. Beispiele aus anderen deutschen Städten belegen, dass es nicht unüblich ist, dass frühere Sanierungsgebiete später zu sozialen Erhaltungsgebieten werden, um die Erfolge der Sanierung für die Bestandsbevölkerung zu sichern. Erfolge der Sanierung können z. B. durch die Umwandlung in Wohneigentum oder eine zweite Modernisierungswelle gefährdet werden. Das soziale Erhaltungsrecht kann aufgrund der Steuerungswirkung für bauliche Maßnahmen die weitere behutsame Entwicklung des Verdachtsgebiets 2 „Mainz-Altstadt-Süd“ gewährleisten, sofern die Anwendungsvoraussetzungen im Ergebnis der vertiefenden Untersuchung vorliegen.

3. Weiteres Vorgehen

Für die beiden Verdachtsgebiete wird von dem Gutachterbüro die Fassung eines Beschlusses über die Aufstellung von zwei sozialen Erhaltungssatzungen gemäß § 172 Absatz 2 BauGB empfohlen. Mit dem Aufstellungsbeschluss kann die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 Absatz 1 BauGB) zur Anwendung gebracht werden und Baugesuche für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zurückgestellt, d. h. die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben ausgesetzt werden. Dies ist insbesondere dann angeraten, „wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“ (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Im Ergebnis der vorbereitenden Untersuchung empfiehlt das Gutachterbüro zudem vertiefende Untersuchungen für die ermittelten Verdachtsgebiete „Mainz-Neustadt und Mainz-Altstadt-Nord“ und „Mainz-Altstadt-Süd“ empfohlen, um die bisherigen Ergebnisse mit einer Primärerhebung zu ergänzen und zu qualifizieren. Auf diese Weise können die Wirkungszusammenhänge zwischen dem Gebäude- und Wohnungsbestand, dem lokalen Wohnungsmarkt, dem Angebot und der Nachfrage nach sozialer Infrastruktur und der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung ermittelt werden. Dazu ist die Durchführung einer kleinräumigen Haushaltsbefragung erforderlich, um Querbezüge zwischen den Indikatoren und Analyseebenen herzustellen. Hierzu zählen unter anderem die Haushaltsstruktur und die nachgefragte Wohnfläche (Belegungsdichte), die Miethöhe und das Einkommen (Mietbelastung), der Ausstattungsgrad der Wohnung und das Einkommensniveau, sowie Haushaltstyp, Einkommensniveau und Haushaltsgröße nach Zuzugsjahr. Mit einer parallel durchzuführenden Infrastrukturanalyse soll die Versorgungssituation mit öffentlichen Einrichtungen und Angeboten sowie vorhandenen Bedarfen und Prognosen erfolgen. Im Ergebnis der vertiefenden Untersuchung sind die empfohlenen Gebietsumgriffe aus der vorbereitenden Untersuchung zu prüfen und ggf. räumlich anzupassen, indem die Haushaltsbefragung kleinräumig ausgewertet wird. Die Analyse könnte durch eine gebäudescharfe Ortsbildanalyse sowie Expert:inneninterviews ergänzt werden und weitere qualitative Einschätzungen für die abschließende Bewertung geben. Erst nach Abschluss der vertiefenden Untersuchung können abschließend Aussagen über einen potenziellen Satzungsbeschluss getroffen werden.

4. Alternativen

Die Beauftragung der vertiefenden Untersuchung ist eine Voraussetzung für die Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für den potenziellen Erlass von einer sozialen Erhaltungssatzung. Anderenfalls ist die Rechtssicherheit und detaillierte Prüfung der Verdachtsgebiete nicht gegeben und kein Satzungsbeschluss möglich.

Die Aufstellungsbeschlüsse dienen der Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Bei Nichtfassung der Aufstellungsbeschlüsse besteht die Gefahr, dass bis zu einem potenziellen Satzungsbeschluss Vorhaben realisiert werden, die den späteren sozialen Erhaltungszielen entgegenstehen.

5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Es sind keine geschlechtsspezifischen Folgen zu erwarten.

6. Kosten

Die Kosten der vorbereitenden Untersuchung liegen bei 19.695,50 €. Die geschätzten Kosten der vertiefenden Untersuchung liegen bei ca. 100.000 €. Die Finanzierung dieser ist im Haushalt 2023/2024 abgebildet.

Anlagen

1. *Gutachten: Vorbereitende Untersuchung in ausgewählten Gebieten der Stadtteile Mainz-Neustadt, Mainz-Altstadt, Mainz-Oberstadt zur Identifizierung von Verdachtsgebieten für den Erlass einer sozialen Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB*
2. *Gebietsabgrenzung Verdachtsgebiet 1 „Mainz-Neustadt und Mainz-Altstadt-Nord“*
3. *Gebietsabgrenzung Verdachtsgebiet 2 „Mainz-Altstadt-Süd“*

Finanzierung



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 0366/2024
Amt/Aktenzeichen 69/69-23-002	Datum 14.02.2024	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 20.02.2024			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss der Gebäudewirtschaft Mainz	Kenntnisnahme	28.02.2024	Ö
Schulträgerausschuss	Kenntnisnahme	25.04.2024	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	08.05.2024	Ö

Betreff: Sachstandsberichte Schulbauprojekte hier: Rabanus-Maurus-Gymnasium
Mainz, 15.02.2024 gez. Marianne Grosse Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Werkausschusses, des Schulträgerausschusses und des Ortsbeirates Mainz-Neustadt nehmen den Sachstand zum Schulbauprojekt Sanierung und Erneuerung des Rabanus-Maurus-Gymnasium zur Kenntnis.

Sachverhalt:

1. Sachverhalt

1.1 Städtebauliche Situation

Bei der Sanierung und Erweiterung des Rabanus-Maurus-Gymnasiums handelt es sich um eine komplexe Maßnahme im verdichteten Mainzer Stadtgebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zur Christuskirche und dem 117er Ehrenhof.

Das Gymnasium ist in mehreren zusammenhängenden Gebäuden untergebracht:

- Gebäude A (Geb.-Nr. 20): historischer denkmalgeschützter Altbau, Baujahr 1886
- Gebäude B1 (Geb.-Nr. 21): Turnhallengebäude an der Adam-Karrillon-Straße, Bj. 1959
- Gebäude B2 (Geb.-Nr. 70): Bibliotheks- und Gymnastikgebäude, Bj. 1974 / 1990 / 2005
- Gebäude C (Geb.-Nr. 22): Erweiterungsbau an der Kaiserstraße, Bj. 1982

1.2 Planungsgrundlage

Die Grundlage der Sanierung und Erweiterung ist ein umzusetzendes Raumprogramm der ADD, sowie der bauliche und haustechnische Zustand der Bestandsgebäude, die dringend saniert werden müssen, da ein Nutzungsausfall droht.

Bestandteil der baulichen Maßnahme sind der Abriss und Neubau des Bauteiles B1 sowie die Sanierung der Bauteile A, B2 und C (siehe Anlage).

Das derzeitige Turnhallengebäude B1 soll abgebrochen werden, und an seiner Stelle soll ein neuer 5-geschossiger Bau errichtet werden. Dieser neue Bau umfasst eine Turnhalle, drei darüber liegende Geschosse sowie ein Kellergeschoss. Das nördlich angrenzende Grundstück wird ebenfalls in den Neubau einbezogen.

Ein Treppenhaus und ein Aufzug sind am Übergang zum Altbau A geplant, um alle Ebenen des Neu- und Altbaus zu erschließen. Dies verbessert die Zugänglichkeit und die vertikale Mobilität innerhalb des Gebäudes.

Am Übergang zum Bauteil B2 soll eine Brücke errichtet werden, um eine direkte Verbindung zwischen den beiden Gebäudeteilen zu schaffen. Dies erleichtert den Zugang und den Austausch zwischen den verschiedenen Bereichen des Schulgebäudes. Neben der Turnhalle werden im Neubau eine Mensa sowie Klassen- und Fachklassenräume angeordnet. Dies ermöglicht eine optimale Nutzung des neuen Gebäudes und trägt zur Funktionalität der Schule bei.

Die Raumverteilung wurde in mehreren Vorstellungen und Abstimmungen mit dem Nutzer vorgenommen, und von allen Beteiligten bestätigt, mit den folgenden geplanten Maßnahmen:

- Ersatzneubau
- Ertüchtigung des Brandschutzes und der Rettungswege
- Abbruch der nicht mehr benötigten außenliegenden Nottreppenhäuser
- Anbindung des 2.OG von BT A zu BT C als Rettungsweg
- Energetische Sanierung der Gebäude unter Wahrung der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben

- Erneuerung der haustechnischen Anlagen
- Sanierung der Oberflächen und der Ausbau von schadstoffhaltigen Materialien
- Ertüchtigung des Schallschutzes und der Raumakustik

Geplant war eine Umsetzung der Maßnahmen im laufenden Betrieb in 4 separaten Bauabschnitten, und eine entsprechende Auslagerung der betroffenen Schulflächen in eine Interimscontaineranlage, und die Sportnutzung in einer benachbarten Turnhalle.

Die Schulleitung hat der Umsetzung der Maßnahmen im laufenden Betrieb aber nicht zugestimmt. Die seit Mitte 2023 fertigen Bauantragsunterlagen konnten bis heute nicht eingereicht werden. Auch eine Komplettauslagerung an einen anderen Standort fand nach intensiven Abstimmungen bislang keine Zustimmung. Die weitergehende Klärung hierzu ist beim Schulamt verortet. Das Schulamt ist zur Klärung des weiteren Vorgehens mit der Schulleitung in Gesprächen.

1.3 Termine

- Entwurfsplanung (LP 3) bereits abgeschlossen
- Einreichung Bauantrag (LP 4) möglich seit Mitte 2023

1.4 Kosten

Die Kostenberechnung mit dem Stand 23.09.2022 schließt bei ca. 52.000.000,- €

Die Kostenprognose kann nach Klärung zu den weiteren Leitungsphasen und Beststellungszeiträumen erstellt werden.

2. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Aus dem o.g. Sachverhalt ergeben sich keine geschlechterspezifischen Folgen, die einer Analyse und Bewertung bedürfen

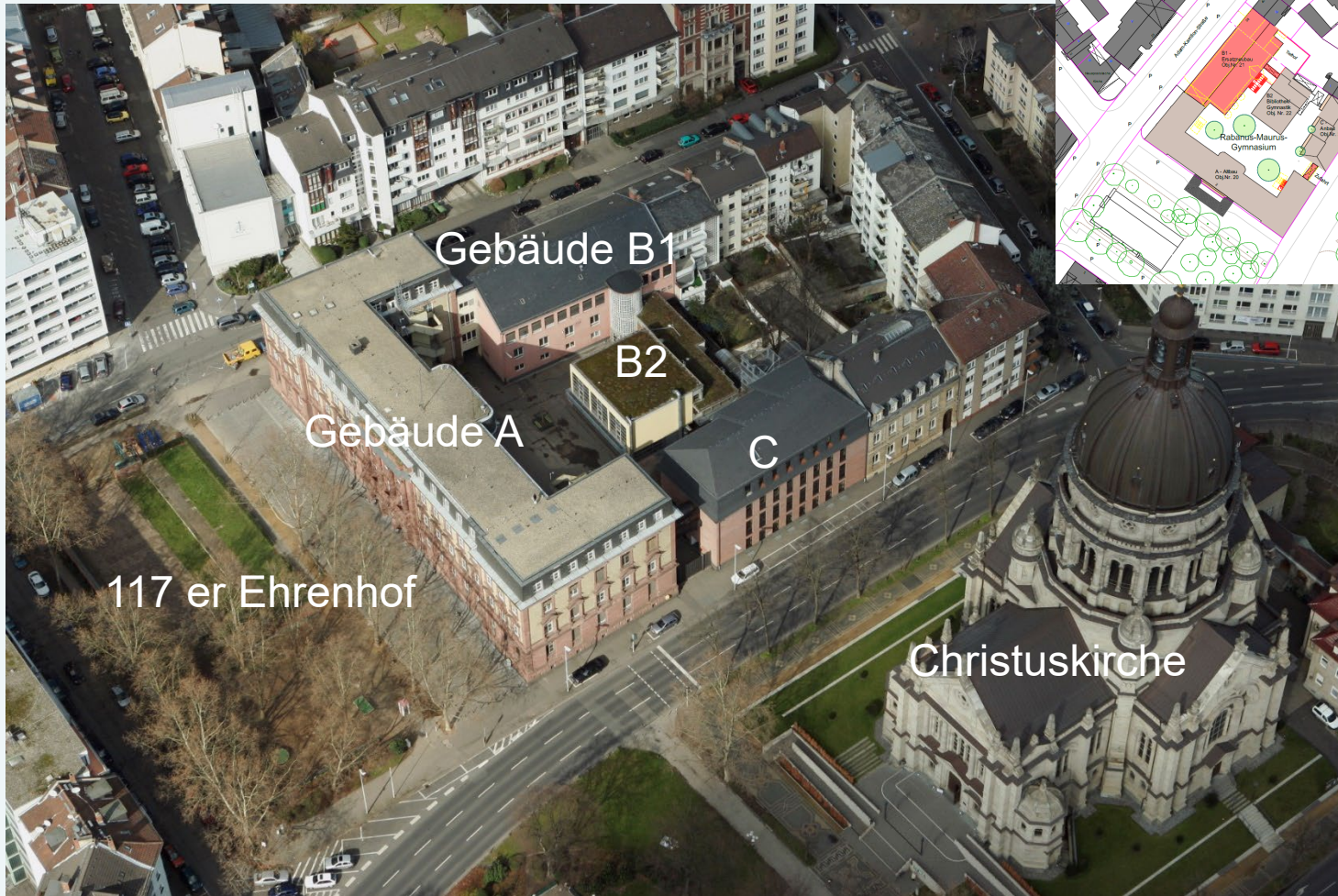
3. Auswirkungen auf den Klimaschutz (Klima-Check)

Auswirkungen auf das Klima lassen sich leider nicht vermeiden. Die Herstellung, der Transport und der Einbau von Baumaterialien erfolgt niemals komplett klimaneutral. Die GWM versucht alle Maßnahmen so ressourcen- und klimaschonend wie möglich umzusetzen.

[] ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1
[x] nein

Anlagen

Luftbilder



Gesendet: Montag, 29. April 2024 um 15:07 Uhr
Von: "lena.dannenberg"
An: "Lange, Karsten"
Betreff: Kein Betreff

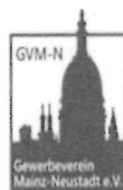
Lieber Herr Lange,
 vielen Dank für das ausführliche und konstruktive Gespräch!
 Wie besprochen bitte ich Sie, sich beim Ortsbeirat dafür einzusetzen,
 dass der ehrenamtlichen Müllsammel-Gruppe, die sich jede Woche
 aufmacht, um auf den Straßen der Neustadt Zigarettenkippen,
 Getränkepackungen, Papiertaschentücher usw. einzusammeln und zu
 entsorgen, ein kleines Budget von ca. 100,00 EUR zur Verfügung
 gestellt wird, um weiteren freiwilligen Helfern beim jeweiligen Einsatz
 Müllgreifzangen und Handschuhe zur Verfügung zu stellen. Ich würde
 mich bereit erklären, diese Gegenstände anzuschaffen - die Kosten
 liegen bei ca. 10 bis 16 EUR pro Stück/Paar -, und treuhänderisch
 aufzubewahren. Unsere Sammelaktion wird für montags im Gaadefelder
 Infobrief angekündigt, die Freiwilligen kommen jeweils zu unserem
 Treffpunkt in der Hindenburgstraße. Siehe auch den in der Ausgabe
 Oktober 2023 im Neustadt-Anzeiger erschienen Artikel (siehe unten der
 Anfang).

Falls Sie weitere Informationen benötigen, stehe ich sehr gerne zur
 Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Lena Dannenberg-Mletzko

Mainzer Neustadt-Anzeiger

+ Bleichenviertel



Soziale Stadt

- Stadtteilzeitung - Herausgegeben vom Gewerbeverein Mainz-Neustadt e.V. in Zusammenarbeit mit „Soziale Stadt“

Start Ausgaben 2002-2019 Impressum Datenschutz

„Aha! Machen Sie das überall?“

Ehrenamtliche Müllsammelerinnen in der Neustadt

(sf) Wohl jeder hat sich schon über den Dreck in der Neustadt geärgert! Dabei meine ich nicht mal die großen Sperrmüllhaufen mit den heimlichen Aufstockungen von anderem Kleinkram, den man immer schon loswerden wollte. Nein, ich meine die zahlreichen Fast-Food-Verpackungen, Zigarettenkippen, Papierfetzen, Essensreste, Plastiktüten, kurz gesagt den Kleimüll, der überall herumliegt. Sich darüber ärgern ist leicht, aber wer macht sauber? Eine Gruppe von Frauen aus der Neustadt, die sich über die NachbarschaftsApp www.nebenan.de gefunden haben, schritten zur Tat.

Machen ist besser als liken

Das heißt so viel wie: „Es gibt nichts Gutes, außer man tut es!“ Lena Dannenberg, Marika Bender, Monika Herrmann und andere haben sich den Spruch zu Herzen genommen. Der Unrat hat sie so sehr gestört, dass sie dem Aufruf im Internet „Müll sammeln – wer macht mit?“ gern gefolgt sind. Im Dezember und im Januar haben sie sich Plastiktüten, Getränkekapseln und andere Müllreste gesammelt.

